

Informationsblatt zum Programm

Gesellschaftliche Teilhabe - Jobperspektive 58+

Ziel

Eine grundlegende Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik des Landes Sachsen-Anhalt bleibt es, Arbeitslose und insbesondere Langzeitarbeitslose wieder in nachhaltige und dauerhafte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse auf dem regulären Arbeitsmarkt zu integrieren.

Insbesondere für ältere Langzeitarbeitslose ist die Situation oft schwierig. Häufig ist für diese Personengruppe eine längerfristige Stabilisierung oder eine schrittweise Arbeitsmarktintegration nicht gelungen. Daher ist es in diesen Fällen sinnvoll, gemeinsam mit den Kommunen, Möglichkeiten der sozialen Teilhabe am Arbeitsleben zu entwickeln.

Inhalt

Im Landesprogramm „Jobperspektive 58+“ werden Zuschüsse für längerfristige, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (öffentlich geförderte Beschäftigungen) an ausgewählte Projekte der Landkreise und kreisfreien Städte gewährt.

Die Förderung erfolgt für Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Arbeitsstunden je Woche. Dabei kann ein Zuschuss von bis zu 910 Euro zu den förderfähigen Personalausgaben je Beschäftigungsmonat und Arbeitnehmenden gewährt werden. Ausgaben die diesen Betrag überschreiten, sind als Eigenleistung durch den Träger oder ggf. durch die Gebietskörperschaft zu tragen.

Zielgruppe

Zielgruppe dieser Projekte sind langzeitarbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Rechtskreis Sozialgesetzbuch II betreut werden und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger werden die Projektträger nach erfolgter Projektauswahl durch den jeweiligen Landkreis / die kreisfreie Stadt veröffentlicht. Eine Zuweisung von langzeitarbeitslosen Personen aus der Zielgruppe 58+ durch die Jobcenter ist nicht vorgesehen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die im Rahmen der Beschäftigung auszuführenden Arbeiten müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, die überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Eine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft ist zu vermeiden.

Der Arbeitgeber muss ergänzend erklären, dass zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse begründet werden, das heißt, dass in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor Beginn der Förderung keine betriebsbedingten Kündigungen erfolgt sind.

Antragstellung und Projektauswahl

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen themengebundener Wettbewerbe in den Regionalen Arbeitskreisen (RAK) der Landkreise und kreisfreien Städte unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner. Damit ist die Einrichtung eines solchen RAK und dessen Arbeitsfähigkeit die Grundvoraussetzung dafür, dass das Programm „Jobperspektive 58+“ in der jeweiligen Region starten kann.

Insgesamt stehen im Land rd. 36 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel werden, unter Berücksichtigung der regionalen Anteile der älteren Arbeitslosen und der Langzeitarbeitslosen, an die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt aufgeteilt. Landesweit können damit ca. 1.100 Beschäftigungsplätze für 3 Jahre entstehen. Die Steuerung der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Projekte erfolgt ebenfalls in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt